

Prof. Dr. Heinz Schöch, München

Europäische Opferschutzrichtlinie und 3. Opferrechtsreformgesetz

EU-Richtlinie 2012/29/EU über
Mindeststandards vom 25.10.2012
und Regierungsentwurf eines
3. Opferrechtsreformgesetzes vom 13.2.2015

Gesetzliche Grundlagen

- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern sowie für die Opferhilfe vom 25.10.2012
- Ermächtigungsgrundlage : Art. 82 Abs. 2 c AEUV
- Umsetzungspflicht bis 16.11.2015
- RegE 3. Opferrechtsreformgesetz v. 13.2.2015
- BRat 27.3.15 – Kostenvorbehalte, aber Zust.
- Berichtspflicht der Kommission bis 16.11.2017

Markierungen in der PPT-Präsentation

- Regelungen der EU-Richtlinie (schwarz)
- *Entsprechende Regelungen im deutschen Strafprozessrecht (grün, kursiv)*
- Geplante gesetzliche Regelung im Regierungsentwurf - RE (blau, unterstrichen)
- BISHAR KEINE UMSETZUNG (LILA, KAPITÄLCHEN)

EU-Richtlinie und Umsetzung

Art. 1 - Ziele

- Respektvolle, einfühlsame, individuelle und professionelle Behandlung
§§ 68, 69 StPO zusammenhängende Darstellung, Schutz des pers. Lebensbereichs
- Bes. Beachtung des Kindeswohls (Art. 2: 18 J.)
generelles Opferschutzalter 18 J. seit 2009

Kap. 2: Rechte der Verletzten auf Information und Unterstützung (Art. 3 bis 9)

- Art. 3 III: Zulassung der Begleitung des Opfers durch eine Vertrauensperson
- *§ 406 f Abs. 2 StPO Zulassung in allen Verfahrensstadien*
- Art. 4 Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde
- *§ 406 h StPO Hinweis auf Rechte von Amts wegen, „möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache“*

Kap. 2: Rechte der Verletzten auf Information und Unterstützung (Art. 3 bis 9)

- ART. 4 H: VERFÜGBARE BESCHWERDEVERFAHREN BEI VERLETZUNG VON OPFERRECHTEN (Z .B. BEI VERLETZUNG VON INFORMATIONSRECHTEN)
- Art. 4 I j : Hinweis auf Wiedergutmachungsmöglichkeit (TOA-Stellen) – § 406 I i RE

Art. 5 Rechte der Opfer bei der Anzeige einer Straftat

- Abs. 1: Recht auf schriftliche Bestätigung der Anzeige
- § 158 I 3, 4 RE: auf Antrag schriftliche Zusammenfassung Tatzeit, Tatort, angezeigte Straftat
- § 158 IV RE: Recht auf Übersetzung der Anzeige

Kap. 2: Rechte der Verletzten auf Information und Unterstützung (Art. 3 bis 9)

Art. 6 Recht der Opfer auf Informationen zu ihren Fall

406 d StPO (auf Antrag)

- *Einstellung des Verfahrens und Ausgang des gerichtlichen Verfahrens*
- *Kontaktverbot für den Verurteilten*
- *Freiheitsentziehende Maßnahmen u. Beendigung*
- *erstmalige Lockerungen oder Urlaub beim Vollzug*
- *neuerdings (ab 1.9.2013) weitere Vollzugslockerungen oder Urlaub (Abs.2 Nr. 3)*
- *Akteneinsichtsrecht des Verletzten durch Rechtsanwalt (§ 406e)*
- Informationen über Zeitpunkt und Ort der Hauptverhandlung sowie Art der Beschuldigungen (§ 406 d I Nr. 2 RE)
- Flucht des Beschuldigten, Schutzmaßnahmen (§ 406 d II. Nr.3 RE)

Kap. 2: Rechte der Verletzten auf Information
und Unterstützung (Art. 3 bis 9)

Art. 7: Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung

- gilt für alle Verfahrensabschnitte
- *bisher nur in Hauptverhandlung (185GVG)*
- §§ 161a V, 163 III 6 StPO RE i.V.m. § 185 I.II GVG
gesetzliche Dolmetschleistung und Übersetzung für
den Verletzten in allen Verfahrensstadien
- *bei Bedarf Videokonferenztechnik, §§ 58 b StPO, 185
Ia GVG (seit 1.11.2013)*
- § 397 III StPO RE: Übersetzung schriftlicher
Unterlagen, soweit für Nebenklage erforderlich
- 406d I 2 StPO RE: Übersetzung Zeit und Ort der HV

Kap. 2: Rechte der Verletzten auf Information
und Unterstützung (Art. 3 bis 9)

Art. 8 Recht auf Zugang zu Opferunterstützung

Abs. 1: Zugang zu Opfer-Unterstützungsdiensten mit
Vertraulichkeitsgarantie

Datenschutzpflicht gem. BDSG und Landesgesetzen

Abs. 3: staatliche Unterstützung für Opferhilfsdienste

- *Bisher nur in Ausnahmefällen (BW, HES, NDS)*
- STAATLICHE HAUSHALTSTITEL ZUR FINANZIERUNG DER AUS-
UND FORTBILDUNGSMABNAHMEN FÜR OPFERHELPER SOWIE
OPFERTELEFON – AUFGABE DER BUNDESLÄNDER

Kap. 2: Rechte der Verletzten auf Information und Unterstützung (Art. 3 bis 9)

Art. 8 Abs. 4: Gleichstellung haupt- oder ehrenamtlicher Opferhelfer

- **faktisch ja, gesetzlich nicht geregelt**

Art. 8 Abs. 5: Opfer-Unterstützung unabhängig von einer förmlichen Strafanzeige

- *entspricht den Richtlinien für die Opferhilfe des WR*
- *nach § 2 II OEG fehlende Strafanzeige fakultativer Versagungsgrund (wohl noch EU-RL konform, da nicht zwingend)*

Kap. 2: Rechte der Verletzten auf Information und Unterstützung (Art. 3 bis 9)

Art. 9 Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste

Abs. 1: Allgemeine Dienste: Information und Beratung, emotionale und psychologische Unterstützung, zur Vermeidung von sekundärer Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung

- **Entspricht Zielsetzungen der Opferhilfeeinrichtungen**

Abs. 2: spezialisierte Unterstützungsdienste:

- Unterkünfte oder vorläufige Unterbringung (z.B. Frauenhäuser) und Psychotraumatologie

Einige Angebote vorhanden, ABER OFT NOCH UNZUREICHEND,
STAATLICHE UNTERSTÜTZUNG GEBOTEN: BUNDESLÄNDER

Kap. 3: Recht auf Teilnahme am Strafverfahren (Art. 10 bis 17)

Art. 10 Anspruch auf rechtliches Gehör

EUGH: Möglichkeit, den Tathergang zu beschreiben und seinen Standpunkt vorzutragen

Abs. 2: Gestaltungsspielraum der Länder

- *§ 69 I StPO: Recht auf zusammenhängende Darstellung*
- *§ 69 II 2 StPO (seit 1.9.2013): Äußerungsrecht des Verletzten zu den Auswirkungen der Tat*
- *Bei Urteilsabsprachen gem. § 257c III 3 StPO: Gelegenheit zur Stellungnahme für Verfahrensbeteiligte (bisher nur Nebenkläger)*
- *Beweisantragsrecht des Nebenklägers*

Kap. 3: Recht auf Teilnahme am Strafverfahren

Art. 11 Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung

Abs.1: Recht auf Überprüfung der Entscheidung über Verzicht auf Strafverfolgung

- *Bei Einstellungsentscheidungen gem. § 170 II StPO: Klageerzwingungsverfahren gem. §§ 172 ff. StPO*
- *Für Nebenkläger: sofortige Beschwerde gegen Nichteröffnung des Hauptverfahrens (400 II 1 StPO)*
- *Berufung und Revision des Nebenklägers außer Strafmaß (§ 400 I StPO)*

RECHTSSCHUTZMÖGLICHKEITEN GEGEN §§ 153 FF. STPO
(ERWÄGUNGSGRUND 43: NICHT ZWINGEND)

Kap. 3: Recht auf Teilnahme am Strafverfahren

Art. 12 Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten

Abs. 1 Schutz vor sekundärer Viktimisierung, vor Einschüchterung und Vergeltung bei Teilnahme an Wiedergutmachungsleistungen, d.h. beim Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. Art. 2 I d)

- *Widerspruchsrecht gemäß § 155a Satz 3 StPO*
- *Datenschutz beim TOA (§ 155b StPO)*

AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG DES OPFERS ZUM TÄTER-OPFER-AUSGLEICH ERFORDERLICH (?)

GESTÄNDNIS DES TÄTERS GESETZLICH IN DEN §§ 46A, 153A, 155A STPO VERANKERN (?) – BISHEN NUR BGH

Kap. 3: Recht auf Teilnahme am Strafverfahren

Art. 13, 14 Anspruch auf Prozesskostenhilfe und Kostenerstattung

- *Opferanwalt auf Staatskosten, Prozesskostenhilfe (§ 397a Abs. 1 und 2, § 406g Abs. 3 und 4 StPO - auch im Ermittlungsverfahren)*
- *Beiordnung eines Zeugenbeistandes in bestimmten Fällen § 68b Abs. 2 StPO),*
- *Zeugenentschädigung nach dem JVEG (Justizvergütungs- und –Entschädigungsgesetz)*
- *Auslagenersatz des Nebenklägers durch Verurteilten (§472 StPO)*

Kap. 3: Recht auf Teilnahme am Strafverfahren

Art. 15 Recht auf Rückgabe von Vermögenswerten

Unverzügliche Rückgabe von Vermögenswerten, die im Rahmen des Strafverfahrens beim Verletzten beschlagnahmt worden sind

Keine Regelung über Rückgabe und Entschädigung in der StPO oder im StrEG

- IN §§ 94 FF. STPO UNVERZÜGLICHE RÜCKGABEPFLICHT, SOBALD BESCHLAGNAHME GEGENSTÄNDE NICHT MEHR BENÖTIGT WERDEN
- ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHT FÜR VERMÖGENSSCHÄDEN NACH DEN GRUNDSÄTZEN DES § 7 STREG

Kap. 3: Recht auf Teilnahme am Strafverfahren

Art. 16 Recht auf Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens

- *§§ 403-406 c StPO: Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche durch den Verletzten im Adhäsionsverfahren.*
- *End-, Grund- und Teilurteile möglich (406 I StPO)*
- *Vergleich (§ 405) und Anerkenntnisurteil (406 II StPO)*
- *Kein Absehen von der Entscheidung bei Schmerzensgeldansprüchen (§ 406 I 6 StPO)*
- *TOA und Schadenswiedergutmachtung*

Kap. 3: Recht auf Teilnahme am Strafverfahren

- **Art. 17 Recht auf Minimierung von Schwierigkeiten bei Auslandstaten**
- *§ 158 II StPO: Anzeige für Deutsche im Inland bei Auslandstat in EU-Staat*
- *Für ausl. Opfer in dt. Strafverfahren: Videoübertragung (§ 58b StPO für Zeugen und § 185 Abs. 1a GVG für Dolmetscher)*
- Art. 17 I b für Ausländer in D Vernehmung unmittelbar nach Anzeige
- **KLARSTELLUNG IN § 160 STPO (?)**

Kap. 4: Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen

Art. 18-25

Art. 18 Allgemeiner Anspruch auf opferschützende Maßnahmen

Zweck: Schutz der Opfer vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung

- *Keine generelle Regelung, aber viele konkrete Schutzrechte*
- *§ 68 StPO: Beschränkbarkeit der Angaben zur Person, ladungsfähige Anschrift statt Wohnsitz*
- OFT NICHT AUSREICHEND, DAHER: EINFÜHRUNG EINES DATENSCHUTZHEFTES FÜR OPFERDATEN, IN DAS EINSICHT NUR BEI HÖHERRANGIGEM EINSICHTSINTERESSE GEGEBEN WIRD

Kap. 4: Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen

Art. 19 Recht auf Vermeiden des Zusammentreffens mit dem Täter

Art. 19 II: gesonderte Wartebereiche für Opfer in neuen Gerichtsgebäuden.

- *Gerichtspraxis: getrennte Zeugenwarterräume und Zeugenbetreuer, aber noch nicht flächendeckend*
- **GESETZLICHE REGELUNG FÜR NEUBAUTEN: AUFGABE DER BUNDESLÄNDER**

Kap. 4: Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen

Art. 20 Recht auf Schutz des Opfers während der strafrechtlichen Ermittlungen

Art. 20 Buchst. b: Reduzierung der Zahl der Vernehmungen

- *§§ 58a, 168 e s.4 StPO: Videovernehmung im Ermittlungsverfahren, Verwertbarkeit HV § 255 a StPO;*
- *Anklage bei Strafkammer aus Gründen besonderer Schutzbedürftigkeit (§ 24 I 3, II GVG)*
- *§§ 58b 163 III 1 StPO (Ges. v. 25.4.2013; in Kraft seit 1.11.2013) Videokonferenz mit Zeugen an anderem Ort*

Art 20 Buchst. c) rechtlicher Vertreter oder Begleitperson

- *§§ 406 f I, II StPO: anwaltlicher Verletztenbeistand und Vertrauensperson*

Kap. 4: Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen

Art. 21 Recht auf Schutz der Privatsphäre und des Rechts am eigenen Bild

- *Schutz vor Weitergabe durch Strafverfolgungsorgane: § 68 Abs. 2 bis 5, § 200 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 222 Abs. 1 Satz 3, §§ 475 StPO, bei Akteneinsichtsgesuchen § 474 ff. StPO*
- *Verbot von Ton und Bildaufnahmen (§ 169 S.2 StPO)*
- *zivilrechtliche Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche (§§ 823, 1004 BGB)*
- *Strafbarkeit gemäß § 33 KUG: als Privatklagedelikt ineffektiv*
- **PAUSCHALIERTE ENTSCHÄDIGUNG BIS ZU 20.000 € BEI MEDIALER VERLETZUNG DES HÖCHSTPERSÖNLICHEN LEBENSBEREICHS (VGL. §§ 7-7B ÖST. MEDIENG)?**

Kap. 4: Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen

Art. 22 Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse

Abs.1: individuelle Feststellung (assessment) besonderer Schutzbedürfnisse bei Gefahr sekundärer Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung

- Abs. 3, 4: insbesondere Opfer von Hasskriminalität, Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung Opfer mit Behinderungen sowie Kinder (bis 18 J.)
- Abs. 5: Verhältnismäßigkeit der individuellen Begutachtung
- Abs. 6. Vorrang der autonomen Entscheidung des Verletzten

Kap. 4: Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen
individuelle Begutachtung Art. 22

*Feststellung durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder
Gericht ausreichend,*

§ 48 III StPO RE: ausdrückliche Prüfung durch
Richter, StA und Polizei (§ 161 I 2, 163 III 1 RE)

GESETZLICHE DEFINITION UND TYPISCHE FÄLLE DER
BESONDEREN SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT (z.B. § 68c STPO)

JEDER VERNEHMENDE HAT DIE BESONDERE
SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT DES OPFERS ZU PRÜFEN UND GGF.
FESTZUSTELLEN (z.B. § 68 d STPO)

Kap. 4: Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen

Art. 23 Schutzansprüche während des Strafverfahrens

Abs. 2: im Ermittlungsverfahren: Vernehmung auf Wunsch des Opfers von Sexualdelikten durch eine Person des gleichen Geschlechts (bei Polizei, falls möglich).

Abs.3: in der Hauptverhandlung

- a, b) Vermeidung des Blickkontakts zwischen Opfer und Täter, Kommunikationstechnologie

§ 247 a StPO Videoübertragung, auch extern

§ 247: Ausschluss des Angeklagten während der Vernehmung

- c) Vermeidung unnötiger Befragung zum Privatleben
- *68a StPO. Beschränkung der Fragen nach entehrenden Tatsachen, zum persönlichen Lebensbereich*
- MANCHMAL UNZUREICHEND, DAHER RELATIVES
AUSKUNFTSVERWEIGERUNGSRECHT DES ZEUGEN ERFORDERLICH

Kap. 4: Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen

Art. 24 Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter während des Strafverfahrens

- Abs. 1: Videoaufzeichnung sämtlicher Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und Verwendung als Beweismittel im Hauptverfahren (Kann-Regelung)
§§ 58a I 2 Nr1, 255a II StPO: Videoaufzeichnung (ab 1.9. 13 vorrangig richterlich) und Vorführung in der Hauptverhandlung
- Abs.2,3: Vertreterbestellung bei Interessenkonflikten der Eltern und rechtlicher Beistand im eigenen Namen
- *§ 397a I 406 g III StPO: Beiordnung eines Nebenklageanwalts und Verletztenbeistands auf Staatskosten bei Sexual- und Gewalt-**Verbrechen***
- *§ 397 I Nr. 4, 5 StPO: bei Sexual- und Gewalt-**Vergehen** im Kindesalter sogar über das 18. Lebensjahr hinaus (seit 1.9.13)*

Kap. 4: Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen

- *§ 68 b II Bestellung eines Zeugenbeistands*
- *§§ 1909, 1916 BGB: Bestellung eines Ergänzungspflegers durch das Familiengericht*
- *§ 171b II, III GVG (ab 1.9.13) Soll-Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sexual- und schweren Gewaltdelikten während der Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren, obligatorischer Ausschluss bei Antrag des Zeugen*
- *§ 171b IV GVG: kein Öffentlichkeitsausschluss bei Widerspruch des Zeugen*

8. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Art. 25 Schulung der betroffenen Berufsgruppen

- Abs. 1-3, 5: Schulung von Polizeibediensteten, Staatsanwälten und Richtern sowie Rechtsanwälten, um das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern
- Abs. 4: Staatliche Finanzierung der Schulung von Opferhelfern
- **GESETZLICHE UND HAUSHALTSRECHTLICHE ABSICHERUNG IN DEN BUNDESLÄNDERN ERFORDERLICH**

Kritik an Verbesserung des Opferschutzes

- Paradigmenwechsel zum Nachteil des Beschuldigten (*Schünemann*)
- „Entfesselung der Nebenklage“ (*Bung*)
- „Erschwerung einer rationalen Konfliktverarbeitung im Strafverfahren“ (*Jahn*)
- Abschiebung in ein opferorientiertes Verwaltungsverfahren (*v. Gahlen*)

Gesetzgeber

- historisch gewachsene Verteidigungsbefugnisse des Beschuldigten bleiben unberührt
- § 140 I Nr. 9 StPO: Beiordnung eines Opferanwalts führt zwingend zur Verteidiger-Beiordnung

Stellungnahme zur Kritik

- **Keine Beeinträchtigung legitimer Interessen des Beschuldigten**
- Rein faktische Veränderungen sind im Interesse des Verletztenschutzes hinzunehmen
- Es gibt kein Recht des Beschuldigten, einem hilflosen, uninformierten oder verängstigten Verletzten gegenüber zu treten
- Stärkung der Verletztenrechte beeinträchtigt Wahrheitsfindung und Strafverteidigung nicht